

# RS Vwgh 2006/6/1 2005/07/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.2006

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1002;

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/08/0108 E 7. September 2005 RS 1 (Hier: Das gilt auch für die Vertretung im Rahmen einer Vollversammlung einer Agrargemeinschaft.)

## Stammrechtssatz

Für die Zurechnung prozessualen Handelns vor der Behörde zu einer Person, die ein von der handelnden Person verschiedenes Rechtsubjekt ist, muss das Vertretungsverhältnis der Behörde gegenüber ausdrücklich offen gelegt werden, also vom Handelnden eine unmissverständliche Willenserklärung abgegeben werden, nicht (nur) im eigenen Namen, sondern (auch) im Namen des Vertretenen zu handeln (Hinweis Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren 2. Aufl., E 53 zu § 10 AVG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070035.Y03

## Im RIS seit

03.07.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)